

Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) vom

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82, 83) und der §§ 2, 5, 6, 16, 17 und 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82), hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am folgende Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe des in § 2 aufgeführten Besteuerungstatbestandes.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestand

Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind. Sportgeräte wie z.B. Billard, Darts und Tischfußball sowie Musikautomaten unterliegen nicht der Spielapparatesteuer.

§ 3 Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage ist

- a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit mit manipulationssicherem Zählwerk die elektronisch gezahlte Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld)
- b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit deren Anzahl pro angefangenem Kalendermonat.

(2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.

- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenem Kalendermonat:

a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	51,00 Euro;

b) in Gaststätten und sonstigen Aufstellorten

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Bruttokasse,
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit	26,00 Euro.

- (2) Für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Apparat und angefangenem Kalendermonat in Spielhallen oder sonstigen Aufstellorten für Apparate mit oder ohne Gewinnmöglichkeit

1. mit Gewinnmöglichkeit	30 v. H. der Bruttokasse
2. ohne Gewinnmöglichkeit	650,00 Euro.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist derjenige, dem die Erträge aus den aufgestellten Apparaten bzw. Spieleinrichtungen im Sinne des § 2 zufließen (Aufsteller). Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 6 Anzeigepflicht

- (1) Der Steuerschuldner hat das erstmalige Aufstellen von Geldspiel- oder Unterhaltungsapparaten an einem Aufstellort innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Eisenach schriftlich unter Angabe des Aufstellortes, der Art des Gerätes und des Zeitpunktes der Aufstellung mitzuteilen.

- (2) Das Entfernen der Spielgeräte von einem Aufstellort ist ebenfalls innerhalb von 7 Werktagen der Stadt Eisenach schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat.

Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats ist bei der Stadtverwaltung Eisenach eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die errechnete Steuer ist am letzten Tag der Einreichungsfrist nach Satz 3 fällig und an die Stadtkasse zu entrichten.

Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.

- (3) Bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit sind der Steueranmeldung nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum (Kalendermonat) beizufügen, die als Angaben mindestens Hersteller, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassinhalt enthalten müssen.

Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.

Die Eintragungen auf dem amtlich vorgeschrieben Vordruck sind getrennt nach den Aufstellorten vorzunehmen.

- (4) Alle Zu- und Abgänge von Spielgeräten seit Abgabe der letzten Erklärung sind taggenau in der Erklärung des Folgemonates anzugeben.
- (5) Die Spielgeräte gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiges Spielgerät nicht mehr eingesetzt (z. B. defekt), so ist dieses abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis zu kennzeichnen.
- (6) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt. Diese ist der Stadt Eisenach schriftlich anzuzeigen. Dabei muss der Aufstellort wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein.
- (7) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 6 und 7 nicht nachkommt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann dann nach § 162 Abgabenordnung (AO) durch Schätzung festgesetzt werden und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Nach § 152 AO kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden.

§ 8

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Zur Sicherung einer gleichmäßigen und vollständigen Festsetzung und Erhebung der Spielapparatesteuer können die Bediensteten der Stadt Eisenach ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung Geschäftsgrundstücke und Geschäftsräume, bzw. Aufstellorte, von Steuerschuldnern während der Geschäfts- und Arbeitszeiten betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.
- (2) Die Steuerschuldner und die von ihnen betrauten Personen haben auf Verlangen der Bediensteten der Stadt Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Zählwerk-Ausdrucke und andere Unterlagen vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Verrichtungen an den Apparaten und Spieleinrichtungen vorzunehmen, damit die Feststellungen ermöglicht werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Für Ordnungswidrigkeiten sowie die damit verbundenen Straf- und Bußgeldbestimmungen gelten die abschließenden Regelungen der §§ 16 – 19 ThürKAG.

§ 10

In – Kraft – Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung einer Spielapparatesteuer in der Stadt Eisenach (Spielapparatesteuersatzung) vom 18.09.2007 (Thür. Allgemeine Nr. 222 v. 22.09.2007; Eisenacher Presse – Thür. Landeszeitung Nr. 222 v. 22.09.2007), rückwirkend in Kraft getreten zum 01.01.2005.

Eisenach, den xx.xx.2014

Stadt Eisenach

Siegel

gez. Katja Wolf
Oberbürgermeisterin